

Teilbebauungsplan für das Gebiet "Kirchschlettener Straße" in Zapfendorf

I. Verbindliche Festsetzungen des Bebauungsplanes nach DIN 18003

- a) 13.6. Geltungsbereich des Änderungsplanes gemäß § 9 Absatz 7 und § 30 BBauG.
- b) Sonstige Festsetzungen
- c) Alle übrigen Festsetzungen gelten wie im Hauptplan für das Gebiet Kirchschlettener Straße vom 14.11.1979 und nur in Verbindung mit diesem.

II. Zustimmung der nach § 2 Absatz 5 BBauG beteiligten Behörden und Stellen

- 1. Landratsamt Bamberg, Az. 34 610 vom 27.01.1981
- 2. weitere Stellen, die in Bezug auf die Anderung unbedingt zu hören sind:
 - a) Reg. v. Oberfranken telefonisch Zustimmung erteilt
 - b) Flurbereinigungsdirektion Bamberg Zust. mit Schreiben vom 15.01.1981 Az. C - 83 erteilt.

III Verfahrensvermerke: (Beschlüsse, Genehmigung, Bekanntmachung)

a) Änderung gemäß § 13 BBauG - beschlossen mit Gemeinderatsbeschluß vom 30.10.1980, die ortsübliche Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses erfolgte im gemeindl. Mitteilungsblatt vom 14.11.1980 (Nr. 23/ 1980).

Zapfendorf, den ...14.11.1980

Der Marktgemeinderat Zapfendorf hat am 29.01.1981 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG als Satzung einschlißlich der Begründung nach Bearbeitung des Vorbringens der Beteiligten beschlossen.

Zapfendorf, den 30.01.1981

Das Landratsamt Bamberg hat den Änderungsplan mit Schreiben vom ...30.MRZ 1981 34-610 gemäß § 13 i. V. m. § 11 BBauG genehmigt.



Bamberg Gen .. 30. Mp. 1981

Regierungsrat mt

Der Änderungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 BBauG ab 30.03, 1981. im Rothaus Lopfendolf, Limmer 1 zu jedermanns 16.04.

Einsicht aus. Die Genehmigung ist am 16.4.1981 im Mitteilungsblatt Nr. 8/81 bekanntgemacht worden.



1. Bürgermeister

earbeitet:

lanfertiger:

amberg, den o5.02.81







Hudering vom 30.1.1981

Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Kirchschlettener Str. I"

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Kirchschlettener Str. I" ist aufgrund folgender Begebenheit veranlaßt:

Auf Anregung des Vermessungstechnikers (Herrn Leininger von der Flurbereinigungsdirektion), der die Vermessungsarbeiten für das Umlegungsverfahren dieses Baugebietes abzuwickeln hat, wurde wegen der genauen Straßenführung der Kreisstraße BA 47 der Leiter des Kreistiefbaureferates, Herr Forster, gehört. Dieser war überrascht darüber, daß die Kreisstraße nur mit einer Fahrbahnbreite von 6 m und einem zusätzlichen Gehsteig südlich der Straße von 1,5 m eingeplant ist, obwohl von ihm immer zwei Gehsteige gefordert wurden, was auch heute noch gelte. Nach Art. 2 BayStrWG und den Richtlinien für qualifizierte Straßen (wie Kreisstraßen) benötigt eine Kreisstraße rechts und links der Fahrbahn (6 m) einen Schutzbereich von 1,5 m der entweder durch Freibereiche oder Gehwege zu erbringen ist (Gesamtbreite also 9 m). Auf Grund der Umstufungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Bamberg und dem Markt Zapfendorf vom 30. 12. 1974 über die Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße Zapfendorf - Kirchschletten zur Kreisstraße ist der Markt verpflichtet, dem Landkreis die für einen ordnungsgemäßen Straßenausbau erforderlichen Grundflächen bereitzustellen (einschließlich des Schutzbereiches). Es müsse daher auch nördlich der Kreisstraße der Schutzbereich geschaffen werden. Entgegenkommenderweise wäre er mit einem Meter Freifläche (anstelle der 1,5 m) einverstanden. Der Ausbau der Kreisstraße im Ortsbereich von Zapfendorf soll entweder 1981 oder 1982 durchgeführt werden. Bis dahin müßte der Markt die erforderlichen Grundflächen erwerben, was im derzeit laufenden Umlegungsverfahren am Günstigsten mit abgewickelt werden könnte. Außerdem müsse er darauf hinweisen, sollte der Markt seine mit der Umstufungsvereinbarung eingegangene Verpflichtung nicht erfüllen, könnte für den geplanten Gehwegbau südlich der Straße keine Förderung aus Kraftfahrzeugsteuermitteln erfolgen; dadurch hätten die Anlieger mit höheren Erschließungskosten zu rechnen. Die Kosten für die evtl. Beseitigung und die Wiedererrichtung von Mauern bzw. Zäunen müsse vom Veranlasser, dies wäre hier der Landkreis Bamberg, getragen werden.

Vom Gemeinderat wurde, um dazu eine Entscheidung treffen zu können, das gesamte Bebauungsplanaufstellungsverfahren überprüft, um dabei feststellen zu können, wie es zur Ausweisung der Straße mit 6 m Breite und nur einem Gehsteig kam. Dabei wurde folgendes festgestellt: Der Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan "Kirchschlettener Straße" ist vom Gemeinderat der Periode 1972/78 am 23. 08. 1973 gefaßt worden. Der Plan umfaßte ursprünglich das gesamte Gelände zwischen Aspach, Schulstraße (BA 47) und Scheßlitzer Straße (BA 1) und wies größtenteils allgemeines Wohngebiet,

einen schmalen Streifen Mischgebiet und direkt an der BA 1 (gegenüber der BMI) einen etwa 50 m breiten Gewerbegebietsstreifen aus. Zu diesem ursprünglichen Plan, der wegen der großen Wohnflächenausweisung an der Kreisstraße BA 47 (Schulstraße) zwei Gehwege vorsah, wurde das Landratsamt Bamberg als Träger öffentlicher Belange am 14. 01. 1976 erstmals gehört. In der Stellungsnahme des Landratsamtes vom 09. 06. 1976 war ausgeführt, daß im gesamten Bebauungsgebiet an den Kreisstraßen (BA 1 und BA 47) Gehwege von mindestens 1,5 m Breite zur Entflechtung des Verkehrs anzulegen sind. Aus diesem Wortlaut ergibt sich nicht zweifelsfrei, ob an jeder der zwei Kreisstraßen beiderseits ein Gehweg von 1,5 m Breite angebracht werden müßte. Genauso geschah es in der Stellungnahme des Landratsamtes vom 08. 03. 1977 zum geringfügig abgeänderten Plan vom 15. 12. 1976. Aufgrund der Lärmgutachten, die wesentliche Lärmüberschreitungen der BMI ergaben, mußte dann das Baugebiet "Kirchschlettener Straße" enorm eingeschränkt werden; es durfte nur noch der Bereich zwischen Aspach und Schulstraße (BA 47) und südlich der BA 47 eine Baureihe als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Durch diese stark eingeschränkte Ausweisung war der Gemeinderat der Meinung, daß nur ein Gehweg an der Kreisstraße BA 47, und zwar südlich, ausreiche. Dementsprechend wurde der verkleinerte Baugebietsbereich dem Landratsamt mit Schreiben vom 13. 06. 1979 zur Stellungnahme vorgelegt. In der Stellungnahme des Landratsamtes (wie sich nachträglich jetzt herausstellte, wurde der eingeschränkte Bebauungsplan vom Bauamt nicht mehr dem Tiefbaureferat zur Einsicht vorgelegt) vom 02. 07. 1979 befand sich keine Bemerkung über den fehlenden zweiten Gehweg. In dieser Form (also mit nur einem Gehweg) ist dann der Bebauungsplan vom Landratsamt Bamberg am 23. 04. 1980 genehmigt worden.

In der Gemeinderatssitzung am 30. 10. 1980 wurde dazu die Entscheidung getroffen. Von diesem Gremium ist die Verbreiterung der Straße auf insgesamt 8,5 m (6 m für Fahrbahn, 1,5 m für Gehweg südlich der Straße und 1 m Freibereich nördlich der Straße) anstelle der bisherigen 7,5 m beschlossen worden. Er war der Meinung, daß er seine nach der Umstufungsvereinbarung eingegangene Verpflichtung, trotz einer Teilschuld des Landratsamtes im Aufstellungsverfahren, erfüllen müsse, um dadurch eine Bezuschussung des Gehwegbaues zu erreichen, was letztendlich den Anliegern in günstigeren Erschließungskosten zugute komme.